

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Bremer Frauenhaus, Frauen helfen Frauen e.V.,

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII beziehungsweise § 17 SGB II

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein Frauen helfen Frauen e.V. im folgenden Einrichtungsträgerin genannt – im Frauenhaus, [REDACTED] Bremen an zwei Standorten für bedrohte und misshandelte Frauen und ihren Kindern erbringt, die zur Überwindung der Notlage Anspruch haben auf Beratung und Unterstützung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (= SGB XII)

oder

Anspruch haben auf psychosoziale Betreuung nach § 16 a Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (= SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 45 für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 zugrunde. Ab 01.09.2023 erhöht sich die Platzzahl auf 53. Eine Erhöhung der Platzzahl auf 60 ist ab 01.03.2024 geplant.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist im Anschluss an den Vereinbarungstext beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfängerinnen aufzunehmen und zu betreuen.

Nach Überprüfung und auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses entscheidet das Jobcenter Bremen über die Erforderlichkeit psychosozialer Betreuung.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.4 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung finden Anwendung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt für **den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2023**

Euro 54,35 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Unterkunft und eine Grundpauschale in Höhe von
Euro 7,39 pro Person/tägl.
- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von
Euro 41,00 pro Person/tägl.
- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von
Euro 5,96 pro Person/tägl.

Von dem **Gesamtentgelt** in Höhe von **54,35 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

Euro 5,27 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 a Abs. 2 SGB II entfallen somit 49,08 € tgl..

3.2 Die Gesamtvergütung beträgt für **den Vereinbarungszeitraum ab 01.04.2023**

Euro 71,59 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Unterkunft und eine Grundpauschale in Höhe von
Euro 9,06 pro Person/tägl.
- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von
Euro 42,68 pro Person/tägl.
- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von
Euro 19,85 pro Person/tägl.

Von dem **Gesamtentgelt** in Höhe von **71,59 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

Euro 20,39 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 a Abs. 2 SGB II entfallen somit 51,20 € tgl..

3.3 Die Gesamtvergütung beträgt für den **Vereinbarungszeitraum ab 01.09.2023**

Euro 68,11 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Unterkunft und eine Grundpauschale in Höhe von

Euro 7,99 pro Person/tägl.

- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmenpauschale in Höhe von

Euro 43,19 pro Person/tägl.

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

Euro 16,93 pro Person/tägl.

Von dem **Gesamtentgelt** in Höhe von **68,11 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

Euro 17,38 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 a Abs. 2 SGB II entfallen somit 50,73 € tgl..

In der Grundpauschale sind jeweils keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten, sondern Kosten für Gemeinschaftsflächen.

Der Investitionsbetrag beinhaltet jeweils neben der Miete für das gesamte Frauenhaus auch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand. Die Energiekosten sind in den Grund- und Maßnahmenpauschalen berücksichtigt.

In der Pauschale für Unterkunft i.S. von SGB II sind die Mietkosten und Heizkosten sowie Warmwasser enthalten. Durch diese unterschiedliche Zuordnung der Heiz/Warmwasserkosten sowie der Abschreibungs- und Instandhaltungsaufwendungen erklärt sich die Abweichung. Aus dem gleichen Grunde erklären sich die Abweichungen bei den Betreuungskosten nach SGB II.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist den beigefügten Kostenträgerblättern zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostensträgers im Einzelfall vorliegt.

3.5 Die Einrichtungsträgerin reicht monatlich die Belegungss Statistik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Referat 14) und bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (500-SV-3) ein.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sowie § 17 Abs. 2 SGB II sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Die unter Ziffer 8b) der Leistungsbeschreibung genannten Unterlagen ersetzen das Berichtsraster.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt die Trägerin der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister (ohne Adressen) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

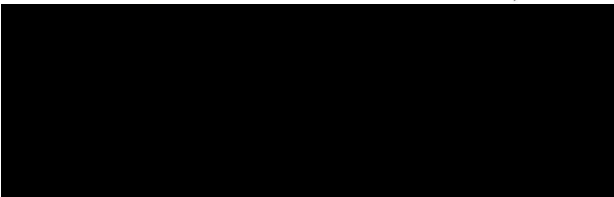
Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im Mai 2023

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage Leistungsbeschreibung

Leistungsangebotstyp:	Frauenhaus Bremer Frauenhaus, „Frauen helfen Frauen e.V.“
1. Kurzbeschreibung des Leistungstyp	Das Frauenhaus bietet bedrohten und körperlich/ seelisch misshandelten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung sowie Beratung bezüglich ihrer weiteren Lebensgestaltung.
2. Personenkreis - Aufnahmealter - Aufnahmekriterien - Ausschließende Kriterien - Rechtsgrundlage nach dem BSHG	Aufnahme finden Frauen ab 18 Jahren mit ihren Kindern, unabhängig von ihrer Konfession, Staatszugehörigkeit oder regionalen Herkunft, Es stehen 45 und ab 01.09.2023 53 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. § 16 a Ziffer 3 SGB II (psychosoziale Betreuung) § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 SGB XII (Beratung, Unterstützung, Aktivierung).
3. Zielsetzung - Sozialpädagogisches Leitbild - Zielsetzung der Arbeit und Förderung - Zeitliche Dauer der Hilfeleistung	Schutz der Frauen und ihrer Kinder vor Gewalt und vor der weiteren Verfolgung durch den Misshandler Unterstützung dieser Frauen und Kinder bei der Krisenbewältigung und Verarbeitung der Misshandlungserfahrung sowie bei der Neuorientierung, um ihnen ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben (wieder) zu ermöglichen. Der Aufenthalt im Frauenhaus hat Übergangscharakter. Die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
4. Leistungsangebot 4.1 Zeitlicher Umfang - Art der Hilfe - Betreuungszeiten 4.2 Inhalt der Leistung 4.2.1 Unterkunft und Verpflegung Instandhaltung/Wartung 4.2.2 Betreuung / Beratung:	Das Frauenhaus ist zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich und erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Frau. Zeiten der Erreichbarkeit der Frauenhausmitarbeiterinnen: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr Darüber hinaus besteht folgende Regelung der Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen durch die Frauenhausbewohnerinnen: Außerhalb der Bürozeiten übernehmen die Bewohnerinnen einen Telefondienst und nehmen Frauen in Not zunächst auf. Für Notfälle haben sie eine Handynummer – das Handy hat immer die Mitarbeiterin, die Bereitschaftsdienst hat. Die Frauen versorgen sich selbst. Das Leben im Frauenhaus wird von den Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen organisiert und geregelt. Es finden regelmäßige Hausversammlungen statt, in denen die täglichen Arbeiten im Haus koordiniert werden. Für die Instandhaltung/Wartung des Hauses sorgen die Mitarbeiterinnen. Sie übernehmen die Überprüfung von Haus und Räumen, Mobiliar, Geräten, Hausrat usw.; Regelungen notwendiger Renovierungen, Reparaturen und Neuanschaffungen; Unterstützung der Bewohnerinnen bei Ein- und Auszug, Verwendung und Verteilung eingehender Sachspenden.

<p>- Tagesgestaltung/ Kontakte : (Förderung bzw. systematisches Training zur Steigerung der eigenen Fähigkeiten)</p> <p>Koordination und Vernetzung: - Abstimmung, - Fallkonferenzen - etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung und Beratung der Frauenhausbewohnerinnen – Stärkung ihres Selbstwertgefühls mit dem Ziel, Fähigkeiten und Möglichkeiten für die eigene Lebensgestaltung und zum selbstverantwortlichen Handeln aufzuzeigen ➤ Ambulante Beratung von Frauen in Notsituationen, die aber keine Aufnahme ins Frauenhaus wünschen ➤ Nachgehende Beratung ➤ Arbeit mit den Kindern <ul style="list-style-type: none"> a) als gemeinsame Arbeit mit Frauen und Kindern, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen der Kinder gemeinsam mit den Müttern aufzuarbeiten b) als Einzelförderung oder in Kleingruppen ➤ Kooperation mit den Jobcentern, den sozialen Diensten, den Schulen, den Fachberatungsstellen, der Polizei, den Einrichtungen der Ausländerarbeit u.a. <p>Öffentlichkeitsarbeit: Meldung der Kapazitäten an die Frauenhaus-Suche der Zentralen Informationsstelle Autonome Frauenhäuser</p>															
<p>5. Personelle Ausstattung</p> <p>Angaben zur Ausstattung, Qualifikation und Aufgaben des Personals für die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Leitung - Koordination - Gruppenübergreifende Dienste 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Stellenanteile</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">ab 09/23</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geschäftsführung/Verwaltung</td> <td style="text-align: center;">0,94</td> <td style="text-align: center;">0,94</td> </tr> <tr> <td>Fachliche Leitung/Koordination</td> <td style="text-align: center;">0,94</td> <td style="text-align: center;">0,94</td> </tr> <tr> <td>Betreuung/Erziehung (Sozialarb./Sozialpäd. Erzieherinnen)</td> <td style="text-align: center;">6,53</td> <td style="text-align: center;">8,4</td> </tr> <tr> <td>1 Berufspraktikantin</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Stellenanteile	ab 09/23	Geschäftsführung/Verwaltung	0,94	0,94	Fachliche Leitung/Koordination	0,94	0,94	Betreuung/Erziehung (Sozialarb./Sozialpäd. Erzieherinnen)	6,53	8,4	1 Berufspraktikantin		
	Stellenanteile	ab 09/23														
Geschäftsführung/Verwaltung	0,94	0,94														
Fachliche Leitung/Koordination	0,94	0,94														
Betreuung/Erziehung (Sozialarb./Sozialpäd. Erzieherinnen)	6,53	8,4														
1 Berufspraktikantin																
<p>6. Räumliche Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Beschreibung (Wohngestaltung) - Gruppenräume - Funktionsräume - Wohnräume (Anzahl der Einbettzimmer, Zweibettzimmer bzw. andere Zimmergrößen) 	<p>Haupthaus: Barrierearm 11 Zimmer mit Ba/Wc , Balkon , 7 Zimmer ohne eigenen Sanitärbereich) (die Zimmer sind 1 bis 4 Bett- Zimmer und haben eigene Kühlschränke) 3 Küchen, 1 großer Wohnzimmerbereich, 2 Duschbäder, 1 Wanne,</p> <p>Nebenhaus: 12 Zimmer, (davon 1 mit eigenem Duschbad/Wc), (die Zimmer sind 1 bis 4 Bett- Zimmer) , 1 Wohnzimmer, 4 Bäder/ WCs (davon 1 mit Badewanne) , 2 Küchen, (Herde , Geschirrspüler)</p>															
<p>7. Betriebsnotwendige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Büro- und Geschäftsausstattung - Anlagen der Wäschereinigung und Reinigung - Anlagen zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen, Außenanlagen 	<p>Haupthaus: Büro: 1 großer Teamraum mit Teeküche, 2 Büroräume, 1 Gesprächszimmer mit Bürofunktion 1 Waschküche (4 Waschmaschinen, 3 Trockner) 1 Spendenraum, 2 Werkstattträume, 3 Lagerräume, 1 Kinderwagenraum</p> <p>Bereich zur Kinderbetreuung: 1 Spielzimmer mit KüchENZEILE, 1 Esszimmer, 1 Büro/ Hausaufgabenbetreuung, 1 Toilette für ältere Kinder, 1x Bad mit Dusche und 2 Kindertoiletten, 1 Toilette für alle Frauenhausmitarbeiterinnen, 1 Abstellraum</p> <p>Nebenhaus: 2 ausgestattete Büros, 1 Waschküche(2 Waschmaschinen, 2 Trockner) , 1 Lagerraum, 1 Werkstatttraum</p>															
<p>8. Qualitätsentwicklung (beispielhafte, nicht abschließende Kriterien) a) Strukturqualität Erstellen eines Leitbildes;</p>	<p>Das Bremer Frauenhaus hat eine Konzeption erstellt. Diese ist Grundlage für die Arbeit im Frauenhaus. (Konzeption wird in der Anlage beigefügt)</p>															

<p>Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption; Fortbildung/Supervision Zuständigkeitsregelungen; Dienstplangestaltung; Fachliche Vernetzung</p> <p>b) Ergebnisqualität: (mögliche Indikatoren)</p> <ul style="list-style-type: none">- Eigenverantwortliche Lebensbewältigung- Soziale, berufliche Leistungen- Soziale Integration.....	<p>Es wird jährlich ein Sachbericht sowie eine detaillierte Jahresbelegstatistik erstellt.</p> <p>Der Sachbericht enthält folgende Angaben:</p> <p>1. Inhaltliche Beschreibung und Bewertung der Arbeit mit Angaben zu den Frauenhausaufenthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Anzahl der Aufnahmen (Frauen ohne und mit Kindern)- Alter der Frauen und Kinder,- Herkunft der Frauen,- Vermittlung durch- Aufnahmen nach erfolgter Wegweisung des Partners- Dauer des Aufenthaltes- Auszüge – wohin- Zusammenarbeit mit ... / Kooperationsbezüge / Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien- Erfolgskontrollen- Qualitätssicherung (z.B. Fortbildung, kollegiale Beratung, Team Supervision) usw. <p>und zur ambulanten Beratung</p> <ul style="list-style-type: none">- Umfang der Leistung- Anlass der Beratung- Beratungsinhalte und Beratungsumfang- Weitervermittlung <p>2. Angaben zur Durchführung der Arbeit: Beratungen (telefonisch, persönlich), Gruppenberatungen, Gruppenangebote für Frauen und Kinder (Anzahl der Teiln. Häufigkeit und Dauer des Angebotes / "Zeitaufwand")</p> <p>3. Rahmenbedingungen / Personelle Situation</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung / Veränderung der personellen Situation seit Antragstellung- Freiwilligenarbeit/ehrenamtliche Tätigkeiten (Angaben zu den Personen - z.B. Qualifikation/Beratungsschwerpunkt -, zeitlicher Umfang usw.)- Räume (Ort und Kosten) <p>4. Weitere Anmerkungen/Ergänzungen Hier können vor allem auch Dinge aufgegriffen werden, die über die Kategorisierungen hinausgehen, also z.B. weitere Aktivitäten, Einzelaktionen usw..</p> <ul style="list-style-type: none">- Zusammenfassendes Resümee der eigenen Arbeit- Erreichung der Ziele / Erfolgskontrolle- usw. <p>5. Jahresbelegstatistik</p>
---	--